



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 09.02.2024

Regensburger Schule warnt vor Gefahren für Mädchen

Das Elternschreiben der St.-Marien-Schule in Regensburg ist eine Bankrotterklärung für die innere Sicherheit des Freistaates. Die Sicherheit für Kinder – besonders für Mädchen – auf dem Schulweg ist nicht mehr gewährleistet.

Seit der illegalen Masseneinwanderung 2015 sind über 7000 Menschen von Asylanten getötet worden. Vergewaltigungen, Körperverletzungen und andere Straftaten noch nicht mitgerechnet. Laut Bundeskriminalamt (BKA) wurden allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 insgesamt 198 187 Fälle im Zusammenhang mit versuchten und vollendeten Straftaten registriert, bei denen mindestens ein Zuwanderer/eine Zuwanderin als Tatverdächtige/Tatverdächtiger erfasst wurde (erstes bis drittes Quartal 2021: 170 844 Fälle).

<https://www.bild.de/bild-plus/regional/bayern/regional/warnung-in-regensburg-toechter-nicht-allein-zur-schule-gehen-lassen-87003158.bild.html>

<https://www.bild.de/bild-plus/regional/bayern/regional/schule-warnt-eltern-per-brief-so-kam-die-angst-nach-regensburg-87023382.bild.html>

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/schulen-regensburg-warnung-toechter-nicht-allein-zur-schule-laufen-lassen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240203-99-857585>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Kinder/Mädchen in Bayern wurden in den letzten fünf Jahren auf dem Schulweg angegriffen, beraubt, vergewaltigt oder getötet? | 3 |
| 1.2 | Wie viele der Tatverdächtigen waren Asylbewerber, Geduldete oder sonstige Zuwanderer? | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Tatverdächtigen waren minderjährig? | 3 |
| 2.1 | Wie viele der Tatverdächtigen wurden verurteilt? | 3 |
| 2.2 | Wie viele der Tatverdächtigen erhielten Bewährungsstrafen? | 3 |
| 2.3 | Wie viele der Tatverdächtigen waren Mehrfachtäter? | 4 |
| 3.1 | Wieso haben diese Sicherheitsmängel, die meiner Meinung nach mit der illegalen Masseneinwanderung in Verbindung stehen, nicht dazu geführt, dass Straftäter vermehrt abgeschoben werden? | 4 |

3.2	Wieso haben diese Sicherheitsmängel, die mit der illegalen Masseneinwanderung in Verbindung stehen, nicht dazu geführt, dass sich die Staatsregierung bei der Bundesregierung dafür einsetzt, dass der Strafraum auch für jugendliche Straftäter erhöht wird?	5
3.3	Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diese Sicherheitsmängel zu beheben?	5
4.1	Wie viele Asylbewerberheime gibt es in Bayern in der Nähe von Schulen?	5
4.2	Wie sind Kinder, besonders Mädchen, in diesen Fällen geschützt?	5
4.3	Wieso kann man keine Ausgangssperren für Asylbewerber, die in der Nähe von Schulen untergebracht sind, zu bestimmten Uhrzeiten verhängen – und bei Verstoß sanktionieren?	6
5.1	Wie stellt sich die Staatsregierung zu dem Eindruck, dass der öffentliche Raum für Mädchen aus Sicherheitsgründen immer kleiner wird?	6
5.2	Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Einschränkung der Freiheit besonders von Mädchen und Frauen zu akzeptieren ist?	6
5.3	Wie stellt sich die Staatsregierung zu dem Eindruck, dass derzeit die „Persönlichkeitsrechte“ von kriminellen Zuwanderern/Asylbewerbern de facto Priorität haben vor der Sicherheit der einheimischen Bürger, besonders der von Mädchen und Frauen?	6
6.1	Welche Sanktionen gibt es derzeit für kriminelle Asylbewerber oder sonstige ausländische Straftäter?	6
6.2	Welche neue Sanktionsmaßnahmen für kriminelle Asylbewerber oder sonstige ausländische Straftäter sind von der Staatsregierung geplant?	6
6.3	Wie sollen die verschärften Abschiebemaßnahmen, die die Staatsregierung nach eigenem Bekunden angehen will, in der Praxis aussehen?	6
7.1	Warum werden keine Untersuchungen durchgeführt, die das wahre Alter von angeblich jugendlichen Straftätern feststellen?	7
7.2	Warum gibt es keine/zu wenig Sanktionen bei Asylbetrug und falschen Angaben zur Person?	7
7.3	Setzt sich die Staatsregierung bei der Bundesregierung dafür ein, dass ein Gesetz erlassen wird, das die besondere Schwere der Schuld von Verbrechen aufgrund von Frauenhass festlegt?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.03.2024

- 1.1 **Wie viele Kinder/Mädchen in Bayern wurden in den letzten fünf Jahren auf dem Schulweg angegriffen, beraubt, vergewaltigt oder getötet?**
- 1.2 **Wie viele der Tatverdächtigen waren Asylbewerber, Geduldete oder sonstige Zuwanderer?**
- 1.3 **Wie viele dieser Tatverdächtigen waren minderjährig?**

Die Fragen 1.1 bis einschließlich 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass grundsätzlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen wird. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das **Jahr 2023** mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Darüber hinaus ist jedoch auch für den Zeitraum 2019 bis einschließlich 2022 eine Beantwortung auf Basis der PKS mangels valider expliziter Rechercheparameter (hier insbesondere „Schulweg“), die eine automatisierte Auswertung i. S. der o.g. Fragestellungen zulassen würden, nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 2.1 **Wie viele der Tatverdächtigen wurden verurteilt?**
- 2.2 **Wie viele der Tatverdächtigen erhielten Bewährungsstrafen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) noch die Bayerische Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu Straftaten, die zulasten von Kindern bzw. Mädchen auf dem Schulweg begangen wurden.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die Bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Ob eine Tat auf dem Schulweg begangen wurde, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Weitere Statistiken oder Datenbanken, in denen entsprechende Straftaten erfasst wären, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

2.3 Wie viele der Tatverdächtigen waren Mehrfachtäter?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

3.1 Wieso haben diese Sicherheitsmängel, die meiner Meinung nach mit der illegalen Masseneinwanderung in Verbindung stehen, nicht dazu geführt, dass Straftäter vermehrt abgeschoben werden?

Unabhängig davon, dass durch die Fragestellerin nicht dargelegt wird, auf welche konkreten Sicherheitsmängel die Frage fokussiert, ist festzustellen, dass die Rückführung von Straftätern unverändert im Fokus der Staatsregierung ist. So wurde bereits 2018 eine Task Force Straftäter im Landesamt für Asyl und Rückführungen etabliert, die die behördliche Zusammenarbeit für eine schnelle und konsequente Aufenthaltsbeendigung schwer straffällig gewordener Ausländer bündelt. Sie koordiniert die ausländerrechtlichen Maßnahmen und unterstützt die zuständige Ausländerbehörde – etwa bei Fragen der Passbeschaffung und der Organisation von Abschiebungen. Durch den stringenten Austausch der beteiligten Behörden auf Landes- und Bundesebene werden diesen Personenkreis treffende Abschiebungsmaßnahmen konsequent durchgeführt, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Im Rahmen des Vollzugs einer geplanten Abschiebung können sich allerdings Herausforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ergeben. So müssen unter Umständen in der Praxis Abschiebungen beispielsweise aufgrund von kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, oder wegen Widerstandshandlungen der abzuschiebenden Person ausgesetzt werden.

Auch kooperieren zahlreiche Herkunftsländer nicht oder nur mangelhaft bei der Durchführung von Abschiebungen. Allerdings liegt die Rückführung von Straftätern im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 14.10.2019, Zentralstelle Task Force (Drs. 18/5499), die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD), Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (Drs. 18/23111), sowie die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD), Kriminelle mit multiplen Straftaten in Bayern (Drs. 18/25663), Frage 5.1 und 5.2, verwiesen.

3.2 Wieso haben diese Sicherheitsmängel, die mit der illegalen Masseneinwanderung in Verbindung stehen, nicht dazu geführt, dass sich die Staatsregierung bei der Bundesregierung dafür einsetzt, dass der Strafrahmen auch für jugendliche Straftäter erhöht wird?

Unabhängig davon, dass nicht dargelegt wird, auf welche konkreten Sicherheitsmängel die Frage sich bezieht, ist Folgendes festzustellen: Das Gesetz sieht nach derzeitiger Fassung für Jugendliche, das heißt 14- bis 17-Jährige, als Ahndung neben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln die Jugendstrafe vor. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Diese Regelungen ermöglichen es, eine den Umständen des Einzelfalls angemessene Entscheidung zu treffen. Bestrebungen, auf eine Änderung dieser Regelungen hinzuwirken, bestehen daher seitens des Staatsministeriums der Justiz nicht.

3.3 Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diese Sicherheitsmängel zu beheben?

Der Fragestellung ist nicht zu entnehmen, welche Sicherheitsmängel die Fragestellerin meint. Eine Beantwortung ist deshalb nicht möglich.

4.1 Wie viele Asylbewerberheime gibt es in Bayern in der Nähe von Schulen?

Die Zahl der Unterkünfte in der Nähe von Schulen wird nicht statistisch auswertbar erfasst und kann daher in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden.

4.2 Wie sind Kinder, besonders Mädchen, in diesen Fällen geschützt?

Für den Freistaat Bayern ist die Sicherheit in und um die Unterkünfte ein wichtiges Anliegen. Hierzu wird ein sehr hoher personeller Aufwand betrieben: Mehr als 1 300 Sicherheitsdienstmitarbeiter sorgen für die Sicherheit in den Unterkünften, aber auch in der Umgebung.

Als Ausgangspunkt für den Einsatz und Umfang von Sicherheitsdiensten erfolgt eine objektbezogene Analyse der internen Situation einer Unterkunft durch die Unterbringungsverwaltung. Diese erfolgt insbesondere unter Einbindung der Sicherheitsbehörden und der Polizei, die als wesentlichen Bestandteil die polizeiliche Lagebeurteilung einbringt, wie auch weiterer Beteiligter (z. B. aus dem Bereich der Flüchtlingsberatung oder von den Mitarbeitern vor Ort). Als eines von mehreren Beurteilungskriterien ist auch das

Umfeld der Unterkunft maßgeblich, insbesondere bei einem sensiblen Umfeld wie in unmittelbarer Nähe zu Schulen.

4.3 Wieso kann man keine Ausgangssperren für Asylbewerber, die in der Nähe von Schulen untergebracht sind, zu bestimmten Uhrzeiten verhängen – und bei Verstoß sanktionieren?

Das Asylgesetz sieht für Ausländer, die um Asyl nachsuchen, keine pauschalen „Ausgangssperren“ im Sinne der Fragestellung vor, die sich zudem an den verfassungsrechtlichen Vorgaben messen lassen müssten.

Eine Spezialbefugnisnorm zur Verhängung einer Ausgangssperre existiert darüber hinaus weder im Polizei- noch im allgemeinen Sicherheitsrecht.

5.1 Wie stellt sich die Staatsregierung zu dem Eindruck, dass der öffentliche Raum für Mädchen aus Sicherheitsgründen immer kleiner wird?

5.2 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Einschränkung der Freiheit besonders von Mädchen und Frauen zu akzeptieren ist?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsregierung bezieht keine Stellung zu Eindrücken der Fragestellerin.

Unabhängig hiervon sind der Staatsregierung keine Einschränkungen der Freiheit von Mädchen und Frauen bekannt.

5.3 Wie stellt sich die Staatsregierung zu dem Eindruck, dass derzeit die „Persönlichkeitsrechte“ von kriminellen Zuwanderern/Asylbewerbern de facto Priorität haben vor der Sicherheit der einheimischen Bürger, besonders der von Mädchen und Frauen?

Die Staatsregierung bezieht keine Stellung zu Eindrücken der Fragestellerin.

6.1 Welche Sanktionen gibt es derzeit für kriminelle Asylbewerber oder sonstige ausländische Straftäter?

6.2 Welche neue Sanktionsmaßnahmen für kriminelle Asylbewerber oder sonstige ausländische Straftäter sind von der Staatsregierung geplant?

6.3 Wie sollen die verschärften Abschiebemaßnahmen, die die Staatsregierung nach eigenem Bekunden angehen will, in der Praxis aussehen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für ausländische Straftäter gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften und die dort jeweils vorgesehenen strafrechtlichen Rechtsfolgen, namentlich Freiheits- und Geldstrafe. Strafgesetzgeberischer Regelungsbedarf ist aktuell nicht erkennbar und würde im Übrigen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes betreffen.

Weiterhin ist festzustellen, dass auch ausländische Straftäter – ungeachtet ihres jeweiligen ausländerrechtlichen Status – sich für ihre Straftaten gerichtlich zu verantworten haben und insoweit dem deutschen Strafanspruch Genüge geleistet wird. Von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung kann im Rahmen des § 456a Strafprozessordnung (StPO) unter anderem nur abgesehen werden, wenn der Verurteilte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird. Im Rahmen der Prüfung, ob im Falle einer Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung eine derartige Absehensentscheidung in Betracht kommt, ist neben allen weiteren Umständen des Einzelfalls auch zu prüfen, ob die Verteidigung der Rechtsordnung eine weitere Vollstreckung gebietet. Ein Absehen von der (weiteren) Vollstreckung kommt daher in der Regel erst ab dem Halbstrafenzeitpunkt in Betracht.

Infolge einer Straftat wird auch immer geprüft, ob sich hierdurch ein Ausweisungsinteresse gemäß § 53 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) manifestiert. § 54 AufenthG normiert hierbei verschiedene Strafhöhen. Demnach kann die Art der Straftat und das dafür verhängte Strafmaß „schwer“ oder „besonders schwer“ ins Gewicht fallen. In jedem Fall ist jedoch eine Abwägung mit den Bleibeinteressen des Betroffenen vorzunehmen. Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21.02.2024 wurden hier – auch auf Initiative der Staatsregierung – im Hinblick auf bestimmte Straftatbestände die Strafbarkeitshöhen abgesenkt, um einschlägige Straftäter leichter ausweisen zu können. Zudem fordert die Staatsregierung wiederholt, auch Abschiebungen von schweren Straftätern und Gefährdern auch in schwierige Herkunftsländer, wie nach Syrien oder Afghanistan, wieder aufzunehmen. Insoweit handelt es sich aber um keine „neuen“ Sanktionen, sondern um die Wiederaufnahme der Durchsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausreisepflicht.

7.1 Warum werden keine Untersuchungen durchgeführt, die das wahre Alter von angeblich jugendlichen Straftätern feststellen?

Auch in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO), soweit im Jugendgerichtsgesetz (JGG) nichts anderes bestimmt ist. Daher besteht auch in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche grundsätzlich die Möglichkeit, sich zur Aufklärung von Tatsachen oder Erfahrungssätzen eines Sachverständigen zu bedienen, um dem Staatsanwalt oder dem Richter auf einem bestimmten Wissensgebiet die nötige Sachkunde zu vermitteln, die diesem nicht oder nicht vollständig vorliegt.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Möglichkeit von Altersbegutachtungen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

7.2 Warum gibt es keine/zu wenig Sanktionen bei Asylbetrug und falschen Angaben zur Person?

Im Asylverfahren bleiben Falschangaben nicht ohne Konsequenzen, sondern können sich negativ auf die Erfolgsaussichten eines Asylantrags auswirken. Beispielsweise ist bei Identitätstäuschungen oder offensichtlichen Falschangaben ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, was mit einer Verfahrens-

beschleunigung verbunden ist. Mit Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes können zukünftig auch Falschangaben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) strafbar sein.

Unabhängig davon schreiten die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein, wann immer ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden. Über die im Einzelfall tat- und schuldangemessene Strafe entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

7.3 Setzt sich die Staatsregierung bei der Bundesregierung dafür ein, dass ein Gesetz erlassen wird, das die besondere Schwere der Schuld von Verbrechen aufgrund von Frauenhass festlegt?

Eine Tatbegehung aus Frauenhass kann bereits nach geltendem Recht straferschwerend berücksichtigt werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 Strafgesetzbuch sieht ausdrücklich vor, dass „besonders auch (...) geschlechtsspezifische (...) oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele des Täters für die Strafzumessung bedeutsam sind und zu Lasten des Täters gewertet werden können.

Weiter gehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.